



Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Informationen an Arbeitgebende
und weitere Quellensteuer-Ab-
rechnende

Zug, Dezember 2021

Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens per 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie, dass die Tarife A, B, C und H per 1. Januar 2022 teuerungsbedingt angepasst wurden. Der Tarif G für die Ersatzeinkünfte sowie alle übrigen Quellensteuertarife bleiben unverändert. Alle Tarife sind auf unserer Internetseite www.zug.ch/tax (**Quellensteuer**) (**Download**) als PDF aufgeschaltet. Für die Implementierung der neuen Tarife in die Lohnsoftware, kann die Datei auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung heruntergeladen werden (www.estv.admin.ch **Quellensteuer**). Weiter weisen wir Sie auf Änderungen hin, die in Zusammenhang mit Abzugsmöglichkeiten für Ihre Arbeitnehmenden wichtig und mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2021 gültig sind. Weitere Informationen enthält das Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmenden.

Arbeitnehmende, die Abzüge, bspw. Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen, Weiterbildungskosten usw., geltend machen, konnten das bis jetzt mit dem Formular Antrag auf Tarifkorrektur machen. Ab der Steuerperiode 2021 entfällt diese Möglichkeit. Neu muss der Antrag für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (Steuererklärungsverfahren) bis zum 31. März 2022 gestellt werden (Formulare dazu finden Sie unter www.zug.ch/tax (**Quellensteuer**) (**Download**)). Nachfolgend finden Sie die Konstellationen, welche die Möglichkeit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung beinhalten. **Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmenden entsprechend!**

Hinweis zur Nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV)

Im Bereich der NOV sind folgende Änderungen zu beachten:

- In der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen können bis zum 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen (Art. 89a DBG und § 87 StG ZG). Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine obligatorische NOV durchgeführt. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 10 QStV).

- Verfügt eine in der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Person über Einkünfte oder Vermögen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt (Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG und § 86 Abs. 1 Bst. b StG ZG). Die heute bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt. Eine obligatorische NOV wird auch weiterhin vorgenommen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als 120'000 Franken erzielt (Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG und § 86 Abs. 1 Bst. a StG ZG i.V.m. Art. 9 QStV). Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für jede Steuerperiode bis zum 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit, Art. 14 QStV), ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar oder eine NOV erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 99a DBG und § 93b StG).
- In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d.h. die quellensteuerpflichtige Person wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte bzw. in welchem sie erwerbstätig war (Kanton, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen (Art. 107 Abs. 5 DBG und § 99 StG ZG).

Die Bezugsprovision beträgt unverändert 1 %.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
 Steuerverwaltung
 Gruppe Quellensteuer